



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Sachbearbeiterin**  
Frau Dr. Pfaffinger

Regierung von Niederbayern  
84023 Landshut

**Telefon**  
(089) 5597-2081

Regierung von Oberfranken  
Postfach 11 01 65  
95420 Bayreuth

**Telefax**  
(089) 5597-1813

**E-Mail**  
Lisa.Pfaffinger@stmj.bayern.de

Regierung von Mittelfranken  
Postfach 6 06  
91511 Ansbach

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

Regierung der Oberpfalz  
Emmeramsplatz 8  
93047 Regensburg

Regierung von Schwaben  
86145 Augsburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	D2a - 3475 E - I - 4088/2019	18. April 2019

**Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Heimentgeltabrechnung bei vorzeitigem Auszug aus einem Pflegeheim**  
Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Hinweises des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer MdL, möchte ich über das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. Oktober 2018 zur Heimentgeltabrechnung bei einem Einrichtungswechsel des Pflegeversicherten informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information an die Betreuungsstellen der Landratsämter und

kreisfreien Städte weiterzuleiten, damit diese die Informationen an die Betreuer pflegebedürftiger Menschen weitergeben können.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 4. Oktober 2018 (Az. III ZR 292/17) befasst sich mit der Frage, ob der Bewohner eines Pflegeheims, der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI bezieht, das vereinbarte Entgelt an das Heim zahlen muss, wenn er nach einer Eigenkündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist auszieht. Im Ergebnis verneint der BGH eine Zahlungspflicht des Heimbewohners für Zeiträume, in denen er bereits ausgezogen war. Das gilt ungeachtet einer erst später ablaufenden Kündigungsfrist.

Im gegenständlichen Fall hatte der Kläger, der Leistungen nach dem SGB XI bezog, seinen Heimvertrag fristgerecht für Ende Februar gekündigt. Da er seinen neuen Pflegeplatz bereits früher beziehen konnte, zog er bereits Mitte Februar aus. Der Kläger verlangte die Rückzahlung des hälftigen Entgeltes für seinen alten Heimplatz für den Monat Februar, das er bereits vollständig geleistet hatte.

Der Bundesgerichtshof teilte das Ergebnis der stattgebenden Instanzentscheidungen. Da der Kläger Leistungen nach SGB XI beziehe, sei nach § 87 a I 2 SGB XI eine Zahlungspflicht gegenüber dem Heimbetreiber im Hinblick auf das Prinzip der taggenauen Abrechnung nur bis zum (effektiven) Verlassen der Einrichtung gegeben. Denn nach § 87a Abs. 1 SGB XI und dem Zweck des Gesetzes liege ein Entlassen i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 2 SGB XI auch dann vor, wenn der Pflegebedürftige nach seiner Kündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist ausziehe.

Die taggenaue Abrechnung betreffe nicht nur die Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers. Auch der Heimbewohner profitiere ungeachtet der vertraglichen Regelungen von der Vorschrift. Denn nach § 15 Abs. 1 Satz 2 WBVG und § 87a Abs. 1 Satz 4 SGB XI seien abweichende Vereinbarungen zwischen dem Pflegeheim und dem Bewohner sowie dessen Kostenträger nichtig. Der Kläger müsse daher für die restlichen Tage des Monats Februar kein Entgelt mehr entrichten.

Das Urteil stellt somit klar, dass die Vorrangregelung den § 87a SGB XI mit der Pflicht zur taggenauen Abrechnung nicht nur für die Pflegekassen, sondern auch für Heimbewohner gilt, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beziehen.

Diese müssen das Entgelt aus dem Heimvertrag daher bei vorzeitigem Auszug nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entrichten bzw. können bereits gezahltes Entgelt zurückverlangen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. von Massenbach

Ministerialrätin